

Pyrotechnik - Kategorien und Altersgrenzen

Das Pyrotechnikgesetz 2010 gliedert Feuerwerkskörper in unterschiedliche Kategorien:

Kategorie F1 - Mindestalter *12 Jahre*: Diese stellen eine geringe Gefahr dar. Der Einsatz ist auch im geschlossenen Raum, je nach Gebrauchsanweisung, erlaubt.

Beispiele: Wunderkerzen, Bengalhölzer, Bodenfeuerwirbel, Handfontänen, Knatterfontänen, Knallerbsen, Tischfeuerwerk, Rauch- und Blitzkugeln.

Kategorie F2 - Mindestalter *16 Jahre*: Diese stellen eine geringe Gefahr dar.

Beispiele: Vulkane, Batterief Feuerwerk, Miniraketen, Feuerwerksraketen, Fontänen, Knallfrösche, Römische Lichter, Knallkörper, Sonnen (Feuerräder).

Kategorie F3 - Mindestalter *18 Jahre* + behördliche Bewilligung: Diese stellen eine mittlere Gefahr dar. Für den Erwerb, Besitz und Verwendung ist eine behördliche Bewilligung erforderlich und der Nachweis einer Sachkunde -> Pyrotechnikausweis Kat. F3. Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Kategorie F4 - Mindestalter *18 Jahre* + behördliche Bewilligung: Professionelle Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen. Für den Erwerb, Besitz und Verwendung ist eine behördliche Bewilligung erforderlich und der Nachweis einer Fachkenntnis -> Pyrotechnikausweis Kat. F4. Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Kategorien P1 und P2 - sonstige pyrotechnische Gegenstände - *Mindestalter 18 Jahre*: P2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.

Kategorien S1 und S2 - Pyrotechnische Sätze - *Mindestalter S1 16 Jahre, S2 18 Jahre*: S2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.

Kategorien T1 und T2 für Bühne und Theater - *Mindestalter 18 Jahre*: T2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.

Stand: Oktober 2024

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ausgeschlossen ist.